

BGer 2C 847/2009 vom 21. Juli 2010

Bundesgericht, 2010-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_847_2009

FR: TF 2C 847/2009 du 21 juillet 2010

IT: TF 2C 847/2009 del 21 luglio 2010

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Entscheide über den Widerruf sowie über die Androhung des Widerrufs einer Niederlassungsbewilligung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, weil grundsätzlich ein Anspruch auf das Fortbestehen dieser Bewilligung gegeben ist (vgl. BGE 135 II 1 E. 1.2.1 S. 4). Selbst wenn die Androhung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung bestätigt werden sollte, verfügt der Beschwerdeführer weiterhin über die Niederlassungsbewilligung. Gestützt darauf hat seine Ehegattin nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.209) grundsätzlich Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Gegen die Verweigerung des angebehrten Familiennachzugs steht somit ebenfalls die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG a contrario).

E. 1.2

Anfechtungsobjekt ist jedoch allein der Entscheid des Verwaltungsgerichts. Soweit mit dem Rechtsmittel der Beschluss des Regierungsrates beanstandet wird, kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts ist vorliegend entgegen der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu erkennen. Die von der Vorinstanz am Rande erwähnten Polizeirapporte waren für den Ausgang des Verfahrens ohnehin nicht entscheidend.

E. 2.1

Nach Art. 63 Abs. 2 AuG kann die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers, der sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, nur widerrufen werden, wenn er in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG) oder wenn er zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen ihn eine strafrechtliche

Massnahme im Sinne von Art. 64 oder Art. 61 StGB angeordnet wurde (Art. 62 lit. b AuG). Nach Art. 80 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter anderem insbesondere vor bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen (Abs. 1 lit. a) sowie bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen (Abs. 1 lit. b). Auch eine Summierung von Verstössen, die für sich genommen für einen Widerruf nicht ausreichen, kann einen Bewilligungsentzug rechtfertigen, wenn die betroffene Person mit ihrem (negativen) Verhalten objektiv zeigt, dass sie auch künftig weder willens noch fähig ist, sich in die geltende Rechtsordnung einzufügen (vgl. ANDREAS ZÜND/LADINA ARQUINT HILL, Beendigung der Anwesenheit, Entfernung und Fernhaltung, in: Ausländerrecht, Bern 2009, 2. Auflage, S. 326 f. N. 8.29). Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, so kann die betroffene Person nach Art. 96 Abs. 2 AuG unter Androhung dieser Massnahme verwarnet werden.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hält sich seit 1991 und somit seit mehr als 15 Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz auf, weshalb nur die in Art. 63 Abs. 2 AuG aufgeführten Widerrufsgründe in Frage kommen. Die Annahme der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG) verstossen, ist nicht zu beanstanden. Von 2001 bis 2008 kam er immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt. Es fällt auf, dass ihn weder die verhängten Bussen noch sonstigen Verurteilungen zu einer grundsätzlichen Änderung seines Verhaltens zu veranlassen vermochten. Gerade das zuletzt gefällte Urteil des Strafgerichts vom 17. April 2008 zeigt, wie breit gefächert die vom Beschwerdeführer begangenen Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften sind. Damit wurde er schuldig gesprochen der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB, der Nichterfüllung der Beitrags- und Versicherungs- oder Prämienpflichten, der Veruntreuung, der fahrlässigen groben Verkehrsregelverletzung, der versuchten Nötigung, des mehrfachen Erleichterns des rechtswidrigen Verweilens eines Ausländers im Lande, der mehrfachen Beschäftigung von Ausländern in der Schweiz ohne Arbeitsberechtigung, des fahrlässigen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand, des Nichtmitführens des Führerausweises sowie der Beschimpfung. Der Beschwerdeführer wendet ein, das ihm vorgeworfene Verhalten liege schon etliche Zeit zurück. Dies trifft teilweise zu, doch kann den kantonalen Behörden wohl kaum vorgeworfen werden, erst nach Abschluss des Strafverfahrens fremdenpolizeiliche Massnahmen verfügt zu haben. Der Beschwerdeführer macht denn auch selber geltend, die Berücksichtigung von "polizeilichen Protokollen", die nicht in ein Strafurteil gemündet hätten, verletzen die Unschuldsvermutung. Es kann aber auch nicht angehen, dass bei über einen gewissen Zeitraum verteilten wiederholten Gesetzesverletzungen, die in ihrer Gesamtheit von der Gleichgültigkeit des Ausländers gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung zeugen, bzw. bei länger dauerndem Strafverfahren, der Betroffene regelmässig von fremdenpolizeilichen Massnahmen verschont bliebe, weil das vorgeworfene Verhalten (teilweise) vor einiger Zeit statt fand. Selbst wenn die einzelnen Delikte des Beschwerdeführers für sich genommen - obwohl sie nicht zu bagatellisieren sind - nicht als sehr gewichtig erscheinen, zeigen sie doch in ihrer Vielzahl, dass der Beschwerdeführer trotz langer Anwesenheitsdauer offenbar nicht willens ist, die hiesige Rechtsordnung zu respektieren. Dieser negative Gesamteindruck verstärkt sich in Anbetracht der grossen Anzahl von Betreibungen und Verlustscheinen des

Beschwerdeführers in den letzten Jahren, selbst wenn er sich bemüht, den Schuldenberg abzubauen. Ob ihm mutwillige Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen vorgeworfen werden könnte, hat die Vorinstanz ausdrücklich offen gelassen und braucht auch hier nicht beurteilt zu werden, da der Widerrufgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG angesichts der wiederholten und erheblichen Missachtung gesetzlicher Vorschriften ohnehin erfüllt ist. Aufgrund der langen Anwesenheitsdauer und des Umstands, dass der unter der elterlichen Sorge des Beschwerdeführers stehende Sohn seit seiner Geburt in der Schweiz lebt, erachteten die kantonalen Behörden jedoch als unverhältnismässig, dem Beschwerdeführer die Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, und haben ihn unter Androhung dieser Massnahme verwarnet (vgl. Art. 96 Abs. 2 AuG). Die verfügte Verwarnung ist nicht zu beanstanden.

E. 3.1

Nach Art. 43 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Trotz fremdenpolizeilicher Verwarnung verfügt der Beschwerdeführer weiter über die Niederlassungsbewilligung. Die Androhung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung führt auch nicht zu einem derart prekären Anwesenheitsstatus (anders bei eingeleitetem Ausweisungsverfahren, vgl. BGE 126 II 269 E. 2d cc S. 273), dass Art. 43 AuG für die Familienangehörigen keinen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung mehr begründen könnte. Abgesehen davon, dass sich aus dem Wortlaut der Gesetzes nichts derartiges ergibt, leuchtet es nicht ein und liesse sich auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht rechtfertigen, unbescholtenen Familienangehörigen zu verwehren, bei einem Angehörigen mit nicht tadellosem Verhalten zu leben, dessen Bewilligung fortbesteht. Die Ehegattin des Beschwerdeführers hat daher sowohl nach Art. 43 Abs. 1 AuG als auch gestützt auf Art. 8 Abs. 1 EMRK grundsätzlich Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung.

E. 3.2

Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG sieht zwar vor, dass der Anspruch nach Art. 43 AuG erlischt, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen. Diese müssen jedoch entgegen der Auffassung der Vorinstanz bei derjenigen Person gegeben sein, welche einen Anspruch auf Bewilligung geltend macht, d.h. vorliegend bei der nachzuziehenden Ehegattin. Die gegenüber dem Beschwerdeführer verfügte fremdenpolizeiliche Verwarnung bzw. das ihm vorgeworfene Verhalten sind insofern nicht von Bedeutung. Dass bei der Ehegattin des Beschwerdeführers Widerrufsgründe gegeben wären, wird auch von den kantonalen Behörden nicht behauptet. Bloss finanzielle Bedenken, weil der Beschwerdeführer gewisse Schwierigkeiten hat, seinen offenbar teilweise geschäftlich bedingten, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, genügen nicht, um den Widerrufgrund gemäss Art. 62 lit. e AuG (Sozialhilfeabhängigkeit) als erfüllt zu erachten. Es liegt weder eine erhebliche und fortgesetzte Fürsorgeabhängigkeit des Beschwerdeführers vor, die befürchten liesse, dass die Ehegattin auf Sozialhilfe angewiesen wäre, noch bestehen Hinweise dafür, dass die Ehefrau in der Schweiz nicht ein eigenes Einkommen erzielen und damit allenfalls für ihren Unterhalt aufkommen bzw. zum Unterhalt der Familie beitragen könnte. Die Verweigerung des Nachzugs der Ehegattin erweist sich somit als bundesrechtswidrig. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde betreffend den Familiennachzug der Ehegattin des Beschwerdeführers.

E. 3.3

Gestützt auf das vom Beschwerdeführer abgeleitete Anwesenheitsrecht wird seine Ehegattin vorerst über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen (Art. 43 Abs. 1 AuG). Aufgrund der vom Bundesgericht bestätigten fremdenpolizeilichen Verwarnung weiss der Beschwerdeführer, was von ihm zukünftig erwartet wird und welchen Folgen er sich sowie seine Familie aussetzt, wenn er erneut zu Klagen Anlass geben sollte. Auch die Ehegattin muss sich unter diesen Umständen bewusst sein, dass sie nicht ohne Weiteres damit rechnen kann, auf die Dauer in der Schweiz bleiben zu können, wenn sich der Beschwerdeführer zukünftig nicht wohl verhalten sollte. Es obliegt den kantonalen Behörden, allenfalls erforderliche ausländerrechtliche Massnahmen rechtzeitig in die Wege zu leiten.

E. 4.1

Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde, soweit sie sich gegen die Abweisung des Familiennachzugsgesuchs für die Ehegattin richtet. Der angefochtene Entscheid ist insoweit aufzuheben, und das Amt für Migration des Kantons Schwyz ist anzuweisen, der Ehegattin des Beschwerdeführers eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz wird über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens neu zu entscheiden haben.

E. 4.2

Dem teilweisen Obsiegen entsprechend sind dem Beschwerdeführer reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Kanton Schwyz hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren dem Ausgang entsprechend teilweise zu entschädigen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.